



Die Vorsitzenden der Senate
der Österreichischen Universitäten

Stellungnahme

**zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG,
Vereinigung von Universitäten**

**534/ME XXIV. GP,
BMWF-52.250/0111-I/6/2013**

I. Die Vorsitzenden der Senate der Österreichischen Universitäten stimmen der Novelle dahin zu, dass eine etwaige Vereinigung von Universitäten nur durch Bundesgesetz erfolgen sollte.

Die Entscheidung zu einer Vereinigung ist jedoch so weitreichend, dass eine diesbezügliche Initiative der Universitäten jeweils der Zustimmung aller drei Leitungsorgane bedarf.

§ 6 Abs 4 sollte daher lauten:

„Eine Initiative zu einer Vereinigung kann auch von zwei oder mehreren Universitäten ausgehen. Auf Basis übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Universitätsräte, Rektorate und Senate kann die Bundesministerin oder der Bundesminister einen entsprechenden Vorschlag zur Änderung des Abs. 1 sowie zur Festlegung der notwendigen weiteren gesetzlichen Regelungen (Vereinigungsrahmenbestimmungen) vorlegen.

II. Der letzte Satz des § 6 Abs 6 ist weder sprachlich richtig noch inhaltlich verständlich. Sollte gemeint sein, dass neben der Bundesregierung („im üblichen Weg der Gesetzgebung“) auch der Bundesminister / die Bundesministerin einen entsprechenden Gesetzesvorschlag im Parlament einbringen kann, so wäre die Regelung verfassungswidrig (Art 41 B-VG). Ein anderer normativer Gehalt ist jedoch nicht zu erkennen.

Der letzte Satz des § 6 Abs 6 wäre daher zu streichen.

III. Der Entwurf sieht vor, dass nach einer Vereinigung an der rechtsnachfolgenden Universität eine Medizinische Fakultät einzurichten ist, wenn in den Wirkungsbereich der an der Vereinigung beteiligten Universitäten die Durchführung von medizinischen Studien fällt (§ 140a Abs 2 neu). Unklar ist, was unter „Fakultät“ zu verstehen ist: Das UG sieht diesen Begriff ja nicht mehr vor und überlässt die Binnengliederung dem Organisationsplan. Sollte eine Organisati-

onseinheit im Sinn des § 20 Abs 4 u 5 UG gemeint sein, die nur den Namen „Medizinische Fakultät“ tragen muss, so wäre dies zumindest in den Erläuterungen klarzustellen. Dies hätte nämlich auch die Konsequenz, dass gemäß den Regelungen für den Klinischen Bereich (§ 32 UG) zwei Ebenen von Organisationseinheiten vorliegen müssten, was in klarem Gegensatz zu § 20 Abs 5 UG steht.

In diesem Fall wird weiters vorgeschrieben, dass ein/e Vizerektor/in für den medizinischen Bereich vorzusehen ist, die/der gleichzeitig "Leiterin oder Leiter" der Medizinischen Fakultät ist (§ 22 Abs 3 neu).

Mit diesen Bestimmungen wird nicht nur die Zusammensetzung des Rektorats, sondern auch dessen Geschäftsverteilung determiniert. Dies überrascht insofern, als für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universitäten, dessen "Sonderstellung" nicht weiter ausgeführt werden muss, eine vergleichbare Regelung im UG fehlt. Somit konnte die Geschäftsordnung einer Medizinischen Universität bislang die Agenden des Klinischen Bereichs auch der/dem Rektor/in zuweisen. Für eine Universität mit einer Medizinischen Fakultät wird Vergleichbares nach dem vorliegenden Entwurf nicht möglich sein. Naturgemäß drängt sich die Frage auf, ob die vorgeschlagene Regelung sachlich gerechtfertigt ist.

Der Entwurf geht allerdings noch einen Schritt weiter, indem er die/den Vizerektor/in für den medizinischen Bereich gleichzeitig zur/zum Leiter/in der Medizinischen Fakultät erklärt. Sieht man von der Funktion des Behördenleiter/s/in des Amtes der Universität durch die/den Rektor/in ab (§ 23 Abs 1 Z 3 UG), so ist der Begriff der/des Leiter/in/s im UG immer mit jenem der Organisationseinheit verknüpft (z.B. §§ 20 Abs 5, 29 Abs 7 u. 32 UG). Er bedingt damit auch eine Unterordnung unter das Rektorat (vgl. § 20 Abs 5 u. 5a UG). Die Funktion eine/s/r Vizerektor/in ist damit grundsätzlich nicht vereinbar, weil sie der Gleichrangigkeit der Mitglieder des Rektorats und deren umfassender Unabhängigkeit gegenüber dem Rektor (§ 22 Abs 7 UG) widerspricht. Ein/e Vizerektor/in, die in ihrer/seiner Funktion als Leiter/in einer Organisationseinheit weisungsgebunden ist, als Mitglied des Rektorats hingegen weisungsungebunden, kommt in schwere Interessenkonflikte und kann die Unabhängigkeit seiner Rektoratsfunktion nicht wahren,

Die vorgesehene Regelung des § 23 Abs 3 löst somit eine mehrfache Normenkollision aus, welche sich einer harmonisierenden Auslegung schlichtweg entzieht. Aus den Erläuterungen ist auch nicht ersichtlich, warum sie nötig sein soll. Sie sollte daher entfallen.

Wien, am 3. Juni 2013

O. Univ.-Prof. Dr. Helmut Fuchs
Sprecher der Senatsvorsitzenden
der Österreichischen Universitäten